

Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 4 vom 03.03.2020

Az. 40.3-824/1/4-158/18

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag der Sebastian und Thomas Kleinhenz GbR, Von-Münster-Str. 2, 97440 Werneck OT Vasbühl, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für verschiedene Änderungen an der Biogasanlage (u. a. Errichtung und Betrieb einer weiteren Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 2.834 kW) auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 601, 602, 603 und 604 der Gemarkung Vasbühl, Markt Werneck, Landkreis Schweinfurt;
Ergebnis der Prüfung nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG - Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls**

Die Sebastian und Thomas Kleinhenz GbR, Von Münster-Str. 2, 97440 Werneck OT Vasbühl, hat am Landratsamt Schweinfurt einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines zusätzlichen Blockheizkraftwerks (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von 2.834 kW (als Teil einer bestehenden Anlage zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) mit einer (Gesamt-) Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt nach Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) sowie für verschiedene weitere Änderungen an der Biogasanlage (Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 100 Tonnen je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1.2 Mio. Normkubikmetern je Jahr oder mehr beträgt, nach Nr. 8.6.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) gestellt.

Die Errichtung und der Betrieb einer zusätzlichen Anlage zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas), mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt bei Verbrennungsmotoranlagen sowie die Änderungen an der Biogasanlage selbst stellen Vorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 2 Buchstabe a) UVPG dar, weil die maßgeblichen Größenwerte in Nr. 1.2.2.2 und in Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG erreicht bzw. überschritten werden.

Das Landratsamt Schweinfurt hatte daher im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles („S“) gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei war überschlägig zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie der in der Genehmigungsplanung vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine solchen besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG für das Vorhaben ist somit nicht erforderlich.

Die vorstehende Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Schweinfurt, den 18.02.2020
Landratsamt Schweinfurt

Sonja Weidinger
Abteilungsleiterin